

BVGer D-3064/2012 vom 12. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3064_2012

FR: TAF D-3064/2012 du 12 octobre 2012

IT: TAF D-3064/2012 del 12 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, SR 142.31; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde zufolge subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Somit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Frage, ob er auch aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ihm deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Asylpunkt zunächst aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe seien teilweise nachgeschoben. Der Beschwerdeführer habe nämlich erst in der Anhörung (vom 29. April 2009) geltend gemacht, er habe sein Heimatland verlassen, weil die Behörden zwischen Juli 2008 und Februar 2009 mehrmals zuhause nach ihm gesucht hätten. Anlässlich der Befragung im Empfangszentrum habe er hingegen bloss zu Protokoll gegeben, er sei ausgereist, weil er nach der Festnahme von Freunden Angst gehabt habe, ebenfalls festgenommen zu werden. Von Personen, welche im Heimatland behördlich gesucht würden, könne erfahrungsgemäss erwartet werden, dass diese die Suche nach ihnen als zentrales Verfolgungsvorbringen darstellten und bei der ersten Gelegenheit, d.h. bereits bei der Befragung im Empfangszentrum, ausdrücklich erwähnten. Der Beschwerdeführer habe dieses Ausreisemotiv jedoch in der Erstbefragung nicht genannt. Im Weiteren sei seine Aussage, wonach die Behörden ihn gesucht hätten, weil ein festgenommenes PYD-Mitglied seinen Namen verraten habe, unglaubhaft, zumal nicht nachvollziehbar sei, wie der Beschwerdeführer im April 2009, als er diese Aussage gemacht habe, über derartige Insiderinformationen hätte verfügen können, habe sich doch der fragliche Festgenommene den Akten zufolge sogar im Juli 2009 noch in Haft befunden. Nach dem Gesagten sei zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer aus Syrien ausgereist sei, weil er dort seitens der Behörden gesucht worden sei. Diese Zweifel würden dadurch bestärkt, dass die Botschaftsabklärungen ergeben hätten, dass der Beschwerdeführer in Syrien nicht behördlich gesucht werde. Der Einwand des Beschwerdeführers im Rahmen des ihm gewähren rechtlichen Gehörs, wonach es möglich sei, dass er nicht "offiziell", sondern nur "inoffiziell" durch den Geheimdienst gesucht werde und der syrische Geheimdienst "selbstredend" seine Fahndungsbemühungen nicht offenlege, überzeuge nicht, zumal Botschaftsabklärungen in Syrien in Einzelfällen auch ergeben hätten, dass jemand vom politischen Sicherheitsdienst gesucht werde. Ausserdem habe der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung geltend gemacht, er sei auch von der Polizei gesucht worden, was mit seinem Einwand, er werde möglicherweise "nicht offiziell" gesucht, nicht vereinbar sei. Somit sei festzustellen, dass die Botschaftsabklärungen die Einschätzung bestätigten,

wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien nicht verfolgt worden sei und auch keine Verfolgung zu befürchten gehabt habe. Die eingereichte Vorladung des Strafgerichts Aleppo, mit welcher der Beschwerdeführer seine Gefährdung habe belegen wollen, habe sich als Fälschung herausgestellt. Seine diesbezügliche Erklärung, er habe das Dokument von seiner Familie erhalten, sei als Schutzbehauptung zu werten. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer versucht habe, seine Vorbringen mit einem gefälschten Dokument zu belegen. Insgesamt sei es ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien verfolgt worden sei respektive eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten gehabt habe.

E. 5.2

In der Beschwerde wird zunächst der Sachverhalt wiederholt und anschliessend zu den Erwägungen des BFM Stellung genommen. Dabei wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe seine Fluchtgründe gleichbleibend, detailliert und nachvollziehbar geschildert. Die Tatsache, dass er bei der Erstbefragung die Suche der Sicherheitsbeamten nach ihm nicht erwähnt habe, stehe der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht entgegen. Die wiederholte Aussage, dass er aufgrund der Festnahme seiner Parteiliebe Angst gehabt habe, ebenfalls festgenommen zu werden, sei die wesentliche Kernaussage auf die Frage nach dem Grund seiner Flucht. Im Übrigen sei er jeweils gar nicht zuhause gewesen, als nach ihm gesucht worden sei. Dies erkläre auch, weshalb er nicht genau angeben könne, wer (Polizei oder Geheimdienst) ihn zuhause gesucht habe, zumal ihm verschiedene Personen von den vier bis fünf Hausbesuchen erzählt hätten. Anzuführen sei, dass in Syrien vier verschiedene Geheimdienste agierten, deren Wirken unüberschaubar sei und die wohl in einem gewissen Ausmass sowohl miteinander als auch mit Polizei und Militär zusammenarbeiteten. Es sei daher möglich, dass einmal Geheimdienstmitarbeiter und ein andermal Polizeibeamte beim Beschwerdeführer zu Hause vorbeigegangen seien. Daraus ergebe sich jedenfalls kein Hinweis gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Entgegen der Darstellung des BFM habe der Beschwerdeführer sodann nie behauptet, gewusst zu haben, dass der festgenommene PYD-Vertreter K. ihn unter Folter verraten habe. Vielmehr habe der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass er nach der Verhaftung von K. zuhause gesucht worden sei, geschlossen, dass K. entsprechende Äusserungen gemacht habe. Hinsichtlich der Botschaftsabklärungen des BFM sei auf den Bericht der SFH vom 8. September 2010 zu verweisen, worin ausgeführt werde, weshalb die Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen im Falle von Syrien stark anzuzweifeln seien. Die aktuellen Geschehnisse in Syrien würden bestätigen, dass eine Botschaftsabklärung in diesem Land voller staatlicher Willkür und Brutalität keine Aussagekraft bezüglich der Gefährdung einer Person haben könne. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2009 illegal aus Syrien habe ausreisen müssen (im Gegensatz zu seiner Ausreise im Jahr 2007), spreche klar dafür, dass er bereits im damaligen Zeitpunkt gefährdet gewesen sei. Bezüglich des Vorwurfs, die eingereichte Gerichtsvorladung sei gefälscht, werde auf die bisherige diesbezügliche Stellungnahme verwiesen. Auch wenn die Vorladung möglicherweise gefälscht sei, dürften deshalb jedoch nicht die Ausführungen des Beschwerdeführers allgemein in Zweifel gezogen werden. Zu berücksichtigen sei auch, dass die in der Vergangenheit erfolgte Ablehnung zahlreicher syrischer Asylgesuche aufgrund der zweifelhaften Botschaftsauskunft "wird nicht gesucht" möglicherweise tatsächlich gefährdete Personen dazu verleitet habe, aus Verzweiflung alles zu versuchen, um Beweismittel zu beschaffen. In der Beschwerde wird sodann das politische Engagement des Beschwerdeführers in Syrien angesprochen und ausgeführt, dieses sei in jedem Fall

glaubhaft, zumal diesbezüglich mehrere Beweismittel vorlägen. Die aktuellen Geschehnisse in Syrien zeigten, dass bereits einfache Demonstrationsteilnehmer staatlicher Verfolgung ausgesetzt seien. Der Beschwerdeführer sei angesichts seines jahrelangen qualifizierten politischen Engagements in Syrien klarerweise schon im Zeitpunkt seiner Ausreise an Leib und Leben gefährdet gewesen.

E. 6

In der Beschwerde wird unter C. I. Ziff. 3 der Beschwerdegrund der unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts genannt. Eine ausdrückliche diesbezügliche Beschwerdebegündung ist der Rechtsmitteleingabe jedoch nicht zu entnehmen, ebenso fehlt ein Kassationsantrag. Da der Sachverhalt im Übrigen liquid erscheint, ist daher auf diese Rüge nicht mehr näher einzugehen.

E. 7

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG gestützt auf die geltend gemachten Vorfluchtgründe zu Recht verneint hat.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bringt zusammenfassend vor, er stamme aus einer politisch aktiven Familie, sei selber als Sympathisant für die PYD tätig gewesen und ab Juli 2008 (im Anschluss an die Verhaftung von Parteifreunden) mehrmals zuhause von den Sicherheitsbehörden gesucht worden. Somit sei er im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien in asylrelevanter Weise verfolgt worden. Die illegale Ausreise sei ebenfalls ein Indiz dafür, dass er damals in Gefahr gewesen sei, sonst wäre er nämlich - wie beispielsweise im Jahr 2007 - legal ausgereist.

E. 7.2

Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge war seine Schwester R. PYD-Mitglied und sei anfangs 2006 als Märtyrerin gefallen. Auch sein Bruder J. sei ein Mitglied der PYD (respektive PKK) gewesen und zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden, wobei er im Jahr 2003 entlassen worden sei. Der Beschwerdeführer macht jedoch nicht geltend, er sei im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit seiner Geschwister von den Behörden verfolgt worden. Seinen Angaben zufolge wurde er lediglich im Anschluss an den Tod seiner Schwester einmal einvernommen, hatte aber sonst keinerlei Probleme (vgl. A14 S. 11). Somit steht fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise keiner Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit seiner Geschwister ausgesetzt war. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er sei selber seit dem Jahr 2000 politisch tätig gewesen (vgl. A14 S. 9), sei später Sympathisant der PYD geworden und habe als solcher bei der Organisation von Parteianlässen und Demonstrationen mitgeholfen. Er habe selber mehrmals an Demonstrationen teilgenommen. Dabei seien weder er noch andere Teilnehmer verhaftet worden (vgl. A1 S. 6 sowie A14 S. 10 und 11). Daraus ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner eigenen politischen Tätigkeit im Heimatland nicht ins Visier der syrischen Behörden geraten ist oder die Behörden zumindest nicht an einer Verfolgung des Beschwerdeführers interessiert waren, wäre er doch diesfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schon längst - und nicht erst im Jahr 2008 - von den Sicherheitsbehörden behelligt worden. Die vom Beschwerdeführer geäußerte Befürchtung, er wäre bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund seines politischen Engagements im Heimatland einer asylrelevanten Verfolgung durch die

syrischen Behörden ausgesetzt, erscheint daher unbegründet. Der Beschwerdeführer bringt im Weiteren vor, er sei vermutlich von einem festgenommenen Parteifreund verraten worden, weshalb die Behörden ab Juli 2008 mehrmals zuhause nach ihm gesucht hätten. Aufgrund der Aktenlage erscheint es jedoch nicht als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Tätigkeit für die PYD gesucht wurde. Wie bereits das BFM zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat, lässt schon die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die angebliche Suche nach ihm erst in der Anhörung vom 29. April 2009 erwähnt hat, erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Aussage aufkommen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer die angebliche Suche nach ihm nicht bereits bei der ersten sich bietenden Gelegenheit (d.h. in der Erstbefragung) erwähnt hat, handelt es sich doch dabei um die einzige aktenkundige konkrete und gegen ihn persönlich gerichtete Verfolgungshandlung seitens der syrischen Behörden. Es ist nicht plausibel, dass er diese Verfolgungshandlung auf die Frage nach seinen Fluchtgründen in der Erstbefragung mit keinem Wort erwähnte und stattdessen zur Begründung seiner Ausreise lediglich vorbrachte, er habe befürchtet, nach der Festnahme von Parteifreunden ebenfalls festgenommen zu werden. Das Vorbringen, es sei mehrfach nach ihm gesucht worden, ist aus diesen Gründen als nachgeschoben zu qualifizieren und bereits deshalb anzuzweifeln. Im Weiteren bestehen Ungereimtheiten in Bezug auf die Frage, wer nun genau nach dem Beschwerdeführer gesucht hat. Zunächst gab der Beschwerdeführer diesbezüglich ausdrücklich zu Protokoll, sowohl die Polizei als auch der Geheimdienst hätten nach ihm gesucht (vgl. A14 S. 8). In der Beschwerde wird dagegen vorgebracht, der Beschwerdeführer wisse nicht, wer genau (Polizei oder Geheimdienst) nach ihm gesucht habe (vgl. Beschwerde C. II. Ziff. 4). Von einer angeblich vom Staat verfolgten Person ist indessen zu erwarten, dass sie sich Gewissheit darüber verschafft, von welcher staatlichen Instanz sie verfolgt wird; diese Information ist nicht zuletzt wesentlich für eine allfällige Verteidigungsstrategie. Die diesbezügliche Ignoranz des Beschwerdeführers erscheint daher insbesondere mit Blick auf die angeblich mehrfache Suche nach ihm realitätsfremd. Nach der Darstellung des Beschwerdeführers suchten Sicherheitsbeamte zwischen Juli 2008 und Februar 2009 vier- bis fünfmal sein Haus auf, er sei jedoch immer abwesend gewesen und habe sich jeweils bei seinen Schwestern in Aleppo oder bei einer im Heimatdorf wohnhaften weiteren Schwester aufgehalten (vgl. A14 S. 8). Es ist allerdings wenig plausibel, dass die Behörden angeblich mehrfach wegen Verdachts auf Mitgliedschaft bei der PYD nach ihm suchten, dabei jedoch nicht auf die Idee kamen, ihn nicht nur bei ihm zuhause, sondern gleichzeitig auch bei seinen in relativer Nähe wohnhaften Geschwistern zu suchen. Der geschilderte Sachverhalt, insbesondere das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer in Syrien behördlich gesucht worden sei, erscheint auch aus diesem Grund unglaubhaft.

E. 7.3

Die Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Damaskus bestätigen diesen Befund. Der Beschwerdeführer meldet zwar unter Hinweis auf die SFH-Länderanalyse vom 8. September 2010 (Syrien: Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen: "von den Behörden gesucht") generell Bedenken an hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Botschaftsauskünften aus Syrien, wonach jemand nicht gesucht werde. Derartige Bedenken mögen in einzelnen Fällen wohl gerechtfertigt sein, da, wie das Bundesverwaltungsgericht schon mehrfach festgestellt hat, sich in Anbetracht der Struktur des syrischen Geheimdienstapparates allenfalls Zweifel daran ergeben können, ob Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenzieller Verfolger wirklich mit hinreichender Schlüssigkeit abgeklärt werden können. Im

vorliegenden Fall besteht jedoch keine konkrete Veranlassung, an der Korrektheit der eingeholten Informationen zu zweifeln. Die Auskunft, wonach der Beschwerdeführer in Syrien nicht gesucht wird, deckt sich mit der gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers getroffenen Einschätzung des Gerichts (vgl. vorstehend). Es handelt sich bei dieser Auskunft somit lediglich um ein weiteres Indiz für die bereits aufgrund weiterer Sachverhaltsumstände feststehende Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Suche nach dem Beschwerdeführer. Die Auskünfte der Botschaft zu seiner Staatsangehörigkeit, zur Ausstellung seines Reisepasses und zur Ausreise in die Türkei im Oktober 2007 wurden vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht bestritten und sind daher ebenfalls als korrekt zu erachten. Insgesamt erscheinen die vom Beschwerdeführer geäusserten Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Botschaftsauskunft daher als unbegründet.

E. 7.4

Angesichts der vorstehenden Erwägungen vermag die vom Beschwerdeführer hervorgehobene Tatsache, dass er im Jahr 2009 illegal aus Syrien ausgereist sei, per se keine asylrelevante Verfolgung im Ausreisezeitpunkt glaubhaft zu machen, zumal es ohne weiteres denkbar ist, dass sich der Beschwerdeführer aus anderen Gründen entschieden hat, sein Heimatland illegal zu verlassen.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer hat zur Untermauerung seiner Vorfluchtgründe mehrere Beweismittel eingereicht, so namentlich zwei Schreiben der PYD Europa, einen Brief von F. B. sowie eine Vorladung des Strafgerichts E._____ vom (...). Diese Beweismittel sind indessen allesamt nicht geeignet, die geltend gemachten Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen. Bei der eingereichten Gerichtsvorladung handelt es sich gemäss der Botschaftsauskunft vom 20. Juni 2010 um eine Fälschung. Der Beschwerdeführer liess sich dazu mit der Bemerkung vernehmen, er könne sich das nicht erklären; diese Äusserung ändert jedoch klarerweise nichts an der Tatsache, dass er seine angebliche Verfolgung im Heimatland mit einem gefälschten Gerichtsdokument zu beweisen versuchte, was offensichtlich nicht dazu beiträgt, seine Verfolgungsvorbringen glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Beschwerdeführer räumt im Weiteren selber ein, dass der Brief von F. B. keine relevanten Aussagen betreffend seine Gefährdung im Heimatland enthält (vgl. dazu die Eingabe vom 3. September 2009). Die beiden Schreiben der PYD Europa schliesslich sind als reine Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren und vermögen den vorstehend erläuterten Befund, wonach die geltend gemachte Vorverfolgung im Heimatland als unglaubhaft zu erachten ist, nicht umzustossen.

E. 7.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien dort einer asylrelevanten Verfolgung (Art. 3 AsylG) ausgesetzt war oder befürchten musste, in absehbarer Zukunft Opfer einer solchen Verfolgung zu werden. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, darauf noch näher einzugehen.

E. 7.7

Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der vorgebrachten Vorfluchtgründe nicht erfüllt. Das BFM

hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgewiesen.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber aufgrund der Aktenlage nach wie vor von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist (vgl. die Bestätigung der Sozialhilfebehörde vom 19. Juni 2012) und die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenaufgabe abzusehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.